

Beschlussauszug an	Fachbereich Finanzen und Controlling
Sitzung	47. Stadtratssitzung
Tagesordnungspunkt	TOP 10
Vorlagen-Nr.	112/2002

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 23.10.2002

Beschlusnummer: I/520-47-02

Betreff:

Hebesatz-Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Lutherstadt Wittenberg ab dem Haushaltsjahr 2003

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Hebesatz-Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Lutherstadt Wittenberg ab dem Haushaltsjahr 2003 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 1

Enthaltungen : 1


Naumann
Oberbürgermeister



Hebesatz-Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Lutherstadt Wittenberg

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 23.10.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

*neu
v. H.
-----*

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A)

Steuersatz (Hebesatz): **237**

- b) für Grundstücke

Steuersatz (Hebesatz): **347**

2. Gewerbesteuer

350

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Lutherstadt Wittenberg vom 24.10.2001 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, am 23.10.2002


(Naumann)
Oberbürgermeister




(Dreyer)
Leiter Finanzen